

RS OGH 1982/6/9 3Ob62/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1982

Norm

EO §353 IA

Rechtssatz

Das Aufsperrn eines Schlosses ist, soweit es sich nicht um ein besonderes Sicherheitschloß handelt, das nicht von einem gewerbsmäßigen Schlosser geöffnet werden kann - auch wenn kein passender Schlüssel vorhanden ist - eine vertretbare Handlung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 62/82
Entscheidungstext OGH 09.06.1982 3 Ob 62/82
SZ 55/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0004713

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at